

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 8. März 2007

GS 36.0032

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 4a Jahresarbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte

¹ In Abweichung von § 4 Absatz 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und für Oberärztinnen und Oberärzte auf der Basis von 50 Stunden pro Woche. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.

² In Abweichung von § 4 Absatz 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Chefärztinnen und Chefärzte und für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte auf der Basis von mindestens 50 Stunden pro Woche, richtet sich jedoch nach den betrieblichen Gegebenheiten. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal, 8. März 2007

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneider
der 2. Landschreiber: Achermann

¹ GS 33.1248, SGS 150.1